

(Übersetzung)

Erklärung der Republik Österreich

**gemäß Art. 57 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die
Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28.5.1999**

Die Republik Österreich erklärt gemäß Art. 57 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28.5.1999, dass dieses Übereinkommen nicht gilt für

- a) die Beförderung im internationalen Luftverkehr, die unmittelbar von der Republik Österreich zu nichtgewerblichen Zwecken im Hinblick auf ihre Aufgaben und Pflichten als souveräner Staat ausgeführt und betrieben wird;
- b) die Beförderung von Personen, Gütern und Reisegepäck für ihre militärischen Dienststellen mit in der Republik Österreich eingetragenen oder von ihr gemieteten Luftfahrzeugen, die ausschließlich diesen Dienststellen vorbehalten sind.